

Der Grundsatz, sich nicht provozieren zu lassen, selbst keine Anlässe für Provokationen zu bieten und stets in einer der Situation entsprechenden operativ wirksamen Art und Weise zu reagieren, erfordert von den Mitarbeitern ausgeprägte tschekistische, spezifisch fachliche und gute psychologische Kenntnisse und Erfahrungen sowie verantwortungsbewusstes, sicherheitsbezogenes Handeln.

Die unter Ziff. 6.2. der Dienstweisung 1/86 aufgeführten Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen geben uns ausreichende, rechtlich zulässige Mittel in die Hand, um unter allen Lagebedingungen alle Angriffe auf Leben und Gesundheit, auf die Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt erfolgreich zu unterbinden.

Sicherungsmaßnahmen setzen nicht voraus, daß eines der im ersten Absatz genannten Ereignisse vollendet sein muß.

Bereits bei den ersten Handlungen zur Vorbereitung derartiger Angriffe kann die konsequente Anwendung von Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen unumgänglich sein.

Auf unseren letzten Beratungen haben wir auf die tendenzielle Zunahme suizidaler Handlungen aufmerksam gemacht.

Die Lageentwicklung hat diese Voraussage bestätigt. Die erfolgreiche Verhinderung derartig schwerwiegender